

WEISSER RING e. V., Postfach 26 13 55, 55059 Mainz

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz Mohrenstr. 37 10117 Berlin Roswitha Müller-Piepenkötter Staatsministerin a. D.

Die Bundesvorsitzende

Weberstraße 16 55130 Mainz

Telefon 06131 / 83 03 30 Telefax 06131 / 83 03 45 mueller-piepenkoetter@weisser-ring.de

Diktatzeichen:

Wü/GSi / 2526487

Ihr Zeichen:

Aktenzeichen: S

Datum:

SSA00509 21.07.2014

Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches - Umsetzung europäischer Vorgaben zum Sexualstrafrecht

Sehr geehrte Damen und Herren,

der WEISSE RING dankt für die Gelegenheit, zu dem Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches - Umsetzung europäischer Vorgaben zum Sexualstrafrecht - Stellung zu nehmen.

Aus Opfersicht begrüßt es der WEISSE RING, dass der Entwurf gemäß europäischen Vorgaben den strafrechtlichen Schutz betroffener Opfer durch Änderungen im deutschen Sexualstrafrecht verbessern will und bei dieser Gelegenheit weitere opferfreundliche Änderungen im StGB vorschlägt. Den Vorschlägen des Entwurfs wird zugestimmt.

Besonders begrüßt der WEISSE RING:

a) Ausweitung der Ruhensregelung in § 78b Abs. 1 StGB:

Schon in seiner Stellungnahme zur jetzt geltenden Regelung hat der WEISSE RING sich für eine Ausweitung der Ruhensregelung über das 21. Lebensjahr hinaus ausgesprochen. Die jetzt vorgeschlagene Erstreckung bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres ist ein deutlicher Fortschritt. Sie trägt der Lebenswirklichkeit, die dadurch gekennzeichnet ist, dass viele Opfer erst in reiferem Alter über das ihnen widerfahrene Unrecht sprechen können, besser Rechnung als die geltende Regelung. Auch die inhaltliche Erweiterung der Ruhensregelung auf § 182 StGB und § 237 StGB ist zu begrüßen: Auch in solchen Fällen kann es für das Opfer sehr schwer sein, über die Tat zu sprechen.

b) Erweiterung des § 174 Abs. 1 Nr. 3 StGB:

Die Erweiterung entspricht einer Forderung des WEISSEN RINGS (Nr. 18 der Strafrechtlichen Forderungen). Die praktische Erfahrung bestätigt die vor allem von Hörnle erarbeitete Auffassung, dass insoweit eine Lücke im Strafrechtsschutz besteht, die geschlossen werden sollte. Der Entwurf schließt die bestehenden Schutzlücken bezüglich der vom Scheinvater des Jugendlichen oder vom Lebensgefährten eines Elternteils an Personen unter 18 Jahren

WEISSER RING - Gemeinnütziger Verein zur Unterstützung von Kriminalitätsopfern und zur Verhütung von Straftaten e. V.

12

Bundesgeschäftsstelle: Weberstraße 16 55130 Mainz

Telefon: 06131 / 83 03 0

Telefax: 06131 / 83 03 45 E-Mail: info@weisser-ring.de 420 Außenstellen bundesweit Opfer-Telefon 116 006 Homepage: www.weisser-ring.de

Deutsche Bank Mainz IBAN DE26 5507 0040 0034 3434 00 BIC DEUTDE5MXXX Eingetragen unter VR 1648 beim Amtsgericht Mainz

Steuernummer: 26/675/1044/5

begangenen sexuellen Handlungen. Richtigerweise werden auch die Großeltern erfasst, allerdings nur, wenn sie mit den Jugendlichen in häuslicher Gemeinschaft leben. Wie in dem in der Entwurfsbegründung zitierten Gutachten von Hörnle/Klingbeil/Rothbart (2014, S. 129) zutreffend dargelegt wird, gibt es auch strafwürdige Fallkonstellationen, in denen eine rollenbedingte Überlegenheit durch Großeltern ausgenutzt wurde, ohne dass zuvor eine häusliche Gemeinschaft vorlag. Das Kriterium der häuslichen Gemeinschaft ist aber sinnvoll zur Erfassung von Pflegeeltern oder Stiefeltern, die im Entwurf bisher nicht ausdrücklich erwähnt sind. Insoweit erscheint daher die von Hörnle/Klingbeil/Rothbart (2014, S. 131) vorgeschlagene Formulierung vorzugswürdig:

§ 174 Abs. 1 Nr. 3: "an seinem noch nicht 18 Jahre alten Kind, Pflege- oder Enkelkind oder dem Enkelkind seines Lebenspartners oder an seinem mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Stiefkind oder an dem mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Kind, Pflegekind oder Stiefkind seines Lebenspartners"

c) § 174 Abs. 2 StGB:

Der WEISSE RING begrüßt es, dass der Entwurf auf die bekannte Entscheidung des OLG Koblenz reagiert und die bisher bestehende Strafbarkeitslücke schließen will. Diese Lücke hat insbesondere bei Eltern von Schulkindern weithin für Irritation gesorgt. Der Entwurf bemüht sich um eine wohl abgewogene Lösung.

d) Erweiterung des § 182 StGB:

Zu Recht will der Entwurf klarstellen, dass ein sexueller Missbrauch schon dann vorliegt, wenn das Opfer gegenüber dem Täter zur sexuellen Selbstbestimmung nicht in der Lage ist. Das trägt dem Schutzzweck der Norm Rechnung. Dass das Opfer allgemein zur sexuellen Selbstbestimmung unfähig ist, ist eine überschießende Anforderung und sollte nicht verlangt werden.

e) Erweiterung des § 184b Abs.1 Nr. 1 StGB:

Der WEISSE RING begrüßt die Einbeziehung der Wiedergaben unbekleideter Kinder in unnatürlich geschlechtsbetonter Körperhaltung in die Vorschrift. Dies dient dem Kinderschutz.

f) Ergänzung des § 201a Abs. 1 StGB:

Die vorgeschlagene Ausweitung des § 201a Abs. 1 StGB auf das unbefugte Herstellen und Übertragen von Bildaufnahmen, die eine andere Person bloßstellen oder sie in unbekleidetem Zustand zeigen, schließt eine bedenkliche Lücke im Strafrechtsschutz, was angesichts der heutigen technischen Möglichkeiten große Bedeutung hat.

Mit freundlichen Grüßen

Roswitha Müller Piepenkötter

Bundesvorsitzende